

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

In öffentlicher Sitzung

Betreff

Konjunkturprogramm II
Sportanlage Höhenberger Sportpark, Köln-Höhenberg
Errichtung eines Kunstrasenplatzes inklusive Trainingsbeleuchtung und Bewässerung

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Entscheidung über die Ausführung ist kurzfristig erforderlich, da erst nach der abschließenden Entscheidung über die auszuführende Variante eine Beauftragung an einen externen Architekten zur weiteren Durchführung der Planungen, Ausschreibung usw. erfolgen kann. Die Auftragserteilung soll unmittelbar nach der vorgesehenen Grundgesetzänderung erfolgen. Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens des Konjunkturprogramms II kann die nächste ordentliche Sitzung des Ausschusses nicht abgewartet werden.

Zur Entscheidung

im Hauptausschuss
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister
und ein Ratsmitglied gemäß
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister
und ein Mitglied der
Bezirksvertretung gemäß § 36
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz
1 GO NW und Genehmigung durch den
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-
tung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Wir beauftragen die Verwaltung gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW, vorbehaltlich des Inkrafttretens der Änderung des Art. 104b Grundgesetz, mit dem Umbau des Tennisplatzes in ein Kunstrasenspielfeld gemäß Planungsvariante 1, Ausbau in der jetzigen Form, ohne Stufen oder Rampen.

Alternative:

Wir beauftragen die Verwaltung gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW, vorbehaltlich des Inkrafttretens der Änderung des Art. 104b Grundgesetz, mit dem Umbau des Tennisplatzes in ein Kunstrasenspielfeld gemäß Planungsvariante 2, Ausbau mit Stufen oder Rampen.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des

Hauptausschusses

Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes

Die Bezirksvertretung genehmigt gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksbürgermeisters und eines Mitglieds der BV

Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme bis zu 1.022.909,- €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten _____ €	b) Sachkosten _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Rat beauftragte in der Sitzung vom 30.08.2007 die Verwaltung mit der Planung und Kostenermittlung für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes auf der Sportanlage Höhenberger Sportpark. Der beauftragte Landschaftsarchitekt schlägt zwei Planungsvarianten vor:

Planungsvariante 1: Platzherstellung in der jetzigen Form

Der Platz soll in der jetzigen Höhe wieder hergestellt werden, dass heißt, dass das Kunstrasenspielfeld bündig an den vorhandenen Pflasterweg anschließt und ohne Höhenversprung mit entsprechendem Gefälle eine Anbindung an das Höhenberger Stadion erfolgt. Die Anbindung an die Flächen in östlicher Richtung erfolgt somit ohne Rampe oder Stufen.

Planungsvariante 2: Anhebung des Platzes um ca. 20 – 25 cm

Bei der Planungsvariante 2 soll im Bereich der Barriere eine Stufe oder Rampe erstellt werden, so dass ein Höhenversprung zwischen dem Kunstrasenspielfeld und dem Pflaster von ca. 20 – 25 cm entsteht. Diese führt zu Einsparungen bis zu 33.000,00 € und die Baudurchführung ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes witterungsunabhängiger.

Durch die unterschiedlichen Höhen ergeben sich Unfallgefahren im Bereich der Rampen bzw. Stufen und die Pflege der Sportanlage wird erschwert.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt die Ausführung der Variante 2, während die Fachverwaltung insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit die Planungsvariante 1 (Platzherstellung ohne den Einbau von Stufen oder Rampen) bevorzugt.

Höhenversprünge oder Rampen stellen auf der Sportanlage eine Unfallgefahr für die Nutzer und Zuschauer dar, weil bei Glatteis oder durch angesammeltes Laub die Rutschgefahr viel größer ist. Diese Ansicht vertritt auch die Unfallkasse NRW, die eine Unfallgefährdung durch Stufen oder Rampen sieht.

Die Umwandlung des Sportplatzes in ein Kunstrasenspielfeld soll aus dem Konjunkturprogramm finanziert werden. Nach den derzeitigen Regelungen ist von einer Förderung der Maßnahme im Rahmen des Konjunkturprogramms in Höhe von 87,5 % der Gesamtkosten auszugehen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-7